

Titel der Drucksache:

Plakatierung zum 1. Mai 2015

Drucksache

0925/15

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

mit Blick auf die Aufmärsche von Rassisten und Nazis am 1. und am 2. Mai 2015 wollte DIE LINKE. Erfurt wie auch in den vergangenen Jahren Plakate zu Mobilisierung des zivilgesellschaftlichen Widerstandes aufhängen. Im Unterschied zu den vergangenen Jahren erhielt sie daraufhin aber nicht nur einen Bescheid über die entsprechenden Verwaltungsgebühren, sondern einen Gebührenbescheid zur Sondernutzung. Daraufhin verzichtete DIE LINKE auf eine Plakatierung.

Hierzu stelle ich gemäß §9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates folgende Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 27. Mai 2015:

1. Warum sollten in diesem Jahr im Unterschied zu den Vorjahren für die Plakatierung der Partei DIE LINKE zum 1. Mai (und zum 2. Mai) Gebühren für die Sondernutzung erhoben?
2. Aus welchem Teil des §3 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung leitet die Stadtverwaltung die Notwendigkeit eines (konkreten) "Hinweis zur Veranstaltung zur politischen Meinungsbildung" ab?
3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung den Einfluss der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Plakatierungen an politisch wichtigen Daten, wie besonders, aber nicht nur, dem 1. Mai auf den in Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes formulierten Auftrag "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit." vor allem auf kleinere und dementsprechend tendenziell finanziell schwächer aufgestellte Parteien?

Anlagenverzeichnis

29.04.2015, gez. i. A. Metwally

Datum, Unterschrift
